

3.

3.

Nach Ablauf der dreijährigen⁴ Amtszeit der Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses (§ 42 Abs. 2 HandwO¹) ist rechtzeitig für Ersatz der fehlenden Mitglieder durch die Regierung zu sorgen. Der Ablauf der dreijährigen² Amtszeit der Mitglieder hat auf das Weiterbestehen des Meisterprüfungsausschusses keinen Einfluss. Dies gilt auch für gemeinsame Meisterprüfungsausschüsse, die vor Erlass dieser EntschlieÙung errichtet worden sind.

¹ [Amtl. Anm.:] jetzt: § 47 Abs. 2 HwO

² [Amtl. Anm.:] siehe Fußnote 4

⁴ [Amtl. Anm.:] jetzt: fünfjährigen